

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

[Ordentliche Gerichtstage; Vollgerichte; Gerichtsort, Gerichtszeit]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

sprechen, sondern es konnte ihm eine sachliche Verhandlung vorausgehen (Vd. Ger. D. Art. 13).

Auf Antrag der Parteien und gegen eine besondere Gebühr wurden die Urteilsausfertigungen besiegelt und zwar nicht mit einem Siegel des Gerichts oder der „Zwölf“, sondern mit dem des Landes. Daraus folgt, daß die Sprüche (deren uns leider kein einziger erhalten ist) im Namen des ganzen Landes ergiengen, ebenso wie die Beschlüsse in Landesverwaltungssachen.

Nach der Organisation, wie sie uns die Landgerichtsordnung von 1587 zeigt, wurden nach Bedarf von Zeit zu Zeit besondere Erkenntnispublicationstermine angesetzt, zu welchen alle Hauswirte (Erbgesessene, einmal auch Erben genannt) zu erscheinen verpflichtet waren; als Fälle echter Not galten Krankheit und Abwesenheit außer Landes. Ursprünglicher Zustand kann dieß nicht gewesen sein. Aus der Bestimmung, daß, wer das Landrecht anrufen will, dieß „8 Tage zuvor“ von der Kanzel verkündigen lassen soll, folgt, daß es bestimmte feste Gerichtstage gegeben haben muß, welche auf dem Kirchhofe zu Ramsloh abgehalten wurden, regelmäßig auf einen Sonntag¹⁾ fielen und Mittags 12 Uhr begannen.

Diese, an Zahl beschränkt, waren ursprünglich jedenfalls Vollgerichte. Daneben waren aber außerordent-

¹⁾ Ueber Kirchhöfe als Dingstätten in Friesland vgl. Heß S. 135, Sello, Beiträge zur Geschichte d. Landes Würden S. 23. — Münster. Vd. G. D. I tit. 15 alin. 2; II tit. 1 alin. 2 wurden die „Gerichte auf dem bloßen offenen Felde“ abgeschafft und solche in einem „bequem gelegenen Wigbold auf dem Rathhause oder sonst auf einen andern gelegenen Ort under Daches“ angeordnet. — Ueber das Verbot, an Sonntagen zu Gericht zu sitzen, vgl. Grimm, N. S. 821 Anm. *; der Sonntag wird als Gerichtstag genannt im Brokmerbrief, vgl. Heß S. 134 Anm. 73.

liche Gerichtssitzungen unentbehrlich, zu denen gewiß nur ein Teil der Dingpflichtigen entboten wurde.

Nach der Neuorganisation von 1587 wurden die Hauptgerichtstage nur von den „Zwölfen“ besucht, da an ihnen neue Sachen wegen des Rechts des Verklagten auf Abschrift der Klage und achttägigen Klagebeantwortungs-Termin (vgl. Münster. Ld. Ger. D. II tit. 4 alin. 2) nicht zum Spruche gelangen konnten, und man es in der Hand hatte, mit Hilfe der statutenmäßig zulässigen Vertagung eine Anzahl Spruchfachen zur Bevollwortung auf einen einzigen außerordentlichen Versammlungstag anzusetzen, an welchem aus gleich zu erörternden Gründen das ganze dingpflichtige Land erscheinen mußte.

Während der Beratung der „Zwölf“ mit den Dingpflichtigen hatten nicht nur alle zur Zahl der letzteren nicht gehörige im Gericht Anwesende, sondern auch die Parteien abzutreten (Ld. G. D. Art. 13). Es widerstreitet das der sächsischen Rechtsitte, wonach gerade in diesem Stadium des Processes die Parteien in die Lage gesetzt waren, den von den Urteileren gefundenen Wahrspruch zu schelten, und damit ihre Sache vor eine höhere Instanz zu ziehen, entspricht aber dem Grundsatz der Saterländischen Gerichtsordnung, daß die bevollworteten Urteile der Landesversammlung inappellabel sind.¹⁾

¹⁾ Ld. G. D. Art. 13: und wenn die sentenz also wird entlaten und erkennt, sollen das ganze land neben den zwolfen gleich ratificiren und befestigen; darmit sollen endlichen beide partien der sake entschieden sein“. Beweisartikel von 1615, Art. 3: „wormit (mit Publication des Erkenntnisses) dann die Parten ohne Besuchung weiters Rechtsens einen Frieden tragen müssen“; Referat über eine am 26. Aug. 1684 eingegangene Supplik der Saterländer: „und ihr eigen Gericht, wie von ihm (Karl d. Gr.) verordnet, gehalten, die Sentenz mit ihrem Siegel befestigen, davon kein Appelle verstattet